

## **Auszug aus dem**

### **Protokoll**

#### **der Besprechung des Ministeriums für Inneres und Kommunales mit den Bezirksregierungen zum Genehmigungsverfahren bei Großveranstaltungen am 24.08.2010**

#### **Einzelfragen zum Erlass vom 11.08.2010**

Gegenstand der Besprechung waren die Regelungen im Erlass des MIK vom 11.08.2010 zum Genehmigungsverfahren bei Großveranstaltungen. Vor dem Hintergrund der tragischen Ereignisse während der Loveparade 2010 in Duisburg ist es das Ziel des Landes Großveranstaltungen sicherer zu machen. Zu diesem Zweck soll das Genehmigungsverfahren für diese Veranstaltungen verbessert werden. Erste Schritte hierzu sind durch den Erlass vom 11.08.2010 erfolgt. Durch ihn werden die Sicherheitsbelange gegenüber sonstigen Interessen bei einer Veranstaltung gestärkt. Das MIK beabsichtigt in einem weiteren Schritt die Innenminister und -senatoren der Länder zu bitten, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände Standards für Großveranstaltungen entwickelt und dabei externen Sachverstand einbezieht.

#### **1. Regelungsgegenstand**

Regelungsgegenstand des Erlasses sind ausschließlich Genehmigungsverfahren für Großveranstaltungen unter freiem Himmel. Genehmigungsverfahren für Veranstaltungen an anderen Orten, insbesondere Fußballspiele oder Musikveranstaltungen in Stadien, werden von ihm nicht erfasst.

Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Kommunen für die Genehmigung der Veranstaltungen, die Notwendigkeit eines Sicherheitskonzeptes und die hieraus resultierenden Verantwortlichkeiten bleiben unberührt. Bis auf Weiteres sind die Genehmigungsverfahren der kreisangehörigen Gemeinden jedoch mit dem Kreis abzustimmen (s. Ziffer 3). Gleiches gilt für die Bezirksregierungen in Bezug auf die kreisfreien Städte.

#### **2. Sicherheitskonzept**

Unabhängig von der gesetzlichen Grundlage für die Genehmigung einer Großveranstaltung ist in jedem Fall ein Sicherheitskonzept erforderlich, das den in § 43 Abs. 2 Sonderbauverordnung genannten Anforderungen entspricht. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn alle an dem Verfahren beteiligten Sicherheitsbehörden mit dem Sicherheitskonzept einverstanden sind.

### **3. Laufende Abstimmung zwischen Aufsichts- und Genehmigungsbehörden**

Gegenstand des laufenden Abstimmungsverfahrens zwischen Aufsichts- und Genehmigungsbehörde ist nach Satz 3 des Erlasses die oder das Verfahren zur Genehmigung von Großveranstaltungen. Das Erfordernis zur Abstimmung erstreckt sich nicht auf den konkreten Inhalt der einzelnen Genehmigung. Die Genehmigungsbehörde unterrichtet die Aufsichtsbehörde über die beabsichtigte Großveranstaltung und die beabsichtigte Verfahrensweise. Von der Aufsichtsbehörde wird das beabsichtigte Genehmigungsverfahren auf Schlüssigkeit geprüft. Dies umfasst auch eine Prüfung darauf, ob die für den jeweiligen Veranstaltungstypus erforderlichen Genehmigungen vorliegen bzw. eingeholt werden sollen. Es ist nicht Aufgabe der Aufsichtsbehörden zu bewerten, ob das Sicherheitskonzept ausreicht, die mit der konkreten Veranstaltung verbundenen Gefahren auszuschließen oder zu minimieren.

Der Erlass verzichtet bewusst auf eine Definition des Begriffs der Großveranstaltung. Eine solche Festlegung würde der Vielzahl verschiedener Veranstaltungsformen nicht gerecht werden können. Die Entscheidung darüber, ob eine Abstimmung zwischen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde erforderlich ist, bestimmt sich vielmehr anhand der konkreten Bedingungen des Einzelfalls. Dabei ist es die Aufgabe der Genehmigungsbehörde zu entscheiden, ob ein Genehmigungsverfahren bei der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist. Abzustimmen sind Genehmigungsverfahren zu Veranstaltungen, die nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein erhöhtes Gefahren- oder Konfliktpotenzial aufweisen. Diese Einschätzung hat sich u.a. an einem oder mehreren der folgenden Kriterien zu orientieren:

- a) die Zahl der Teilnehmer,
- b) die Relation der Teilnehmerzahl zur Gemeindegröße,
- c) die Örtlichkeit und die Zuwegungen,
- d) das Konfliktpotenzial (z.B. Alter, Grad der Organisation, Konsum alkoholischer oder berauschender Mittel usw.) der Teilnehmer,

Bei Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von unter 5.000 Personen ist in Anlehnung an die Regelungen der Sonderbauverordnung eine Abstimmung nicht erforderlich (Bagatellgrenze).

Bei regelmäßigen Veranstaltungen (z.B. Neusser Schützenfest, Düsseldorfer Kirmes, Rosenmontagszüge) ist das Konzept einmalig zur Abstimmung vorzulegen. Es sei denn, der Gegenstand des Genehmigungsverfahrens erfährt nach erstmaliger Vorlage in den Folgejahren eine wesentliche Änderung. Eine solche Veränderung liegt vor, wenn sich eines der unter den Buchstaben a) – d) genannten Kriterien erheblich verändert.

Es obliegt den Aufsichtsbehörden sich bei Anhaltspunkten über Mängel des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage von § 8 Ordnungsbehördengesetz NRW berichten zu lassen und gegebenenfalls die Kommune zu einem bestimmten Handeln zu veranlassen.

#### **4. Berichtspflicht bei fehlendem Einvernehmen**

Eine Berichtspflicht über ein verweigertes Einvernehmen nach Satz 4 des Erlasses besteht allein im Falle eines fehlenden behördenübergreifenden Einvernehmens. Dieser Fall liegt vor, wenn die Polizei oder eine andere Sicherheitsbehörde ihr Einvernehmen verweigert. Wird das Einvernehmen durch einen anderen Aufgabenbereich der zuständigen Kommune verweigert, ist dies innerhalb der Kommune zu klären (z.B. durch den Hauptverwaltungsbeamten).

Es obliegt der Entscheidung der Genehmigungsbehörde, wann sie die Bezirksregierung über ein fehlendes behördenübergreifendes Einvernehmen unterrichtet. Eine Unterrichtung sollte erfolgen, sobald sich abzeichnet, dass ein behördenübergreifendes Einvernehmen endgültig nicht erteilt werden wird und eine Klärung durch die Genehmigungsbehörde nicht möglich ist.

Falls aufgrund einer zu kurzzeitig vor dem geplanten Veranstaltungstermin erfolgten Vorlage eine Prüfung durch die Aufsichtsbehörde nicht mehr möglich, darf die Genehmigung im Hinblick auf die fehlende Gewährleistung der Sicherheit nicht erteilt werden.

Sollte das erforderliche Einvernehmen einer Polizeibehörde verweigert werden, wird die Bezirksregierung gegenüber dem MIK berichten.

#### **5. Evaluation**

Die Bezirksregierungen berichten Ende des Jahres 2010 gegenüber dem MIK über die in ihrem Bezirk mit dem Verfahren gewonnenen Erfahrungen. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse wird anschließend über die weitere Verfahrensweise entschieden.